

# «Wir gehen von positiver Bereitschaft des Landesfürsten aus»

Das Initiativkomitee «Verfassungsfrieden» stellt seine Volksinitiative vor

Ihre Initiative sei ein Friedensangebot an alle Parteien, sagte das Initiativkomitee «Verfassungsfrieden». Fürst, Regierung und Volk sollen weg von der polarisierenden Debatte hin zu einer sachlichen Diskussion kommen, so die Initianten.

Karin Hassler

Die Initiative beinhaltet die Änderung von vier Artikeln der bestehenden Verfassung sowie einen neuen Artikel. Das Sanktionsrecht, das Notstandsrecht, die Richterwahlen und die Kompetenz des Staatsgerichtshofes sind die Themen der neuen Initiative. Absichtlich nicht befasst hat sich das Komitee mit weiteren Themen. So erachten die Initianten die Auseinandersetzung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden als nicht notwendig, weil sie Liechtenstein als un-

teilbares Ganzes sehen. Der Monarchie-Abschaffungsartikel ist seitens der Initianten ebenfalls kein Thema. Weiters ist keine einseitige Regierungsentlassung vorgesehen nachdem sich die bisherige Regelung bewährt habe. Die Autonomie des Fürstenhauses und dessen Hausgesetze werden von den Initianten respektiert und die Person des Landesfürsten soll weiterhin geheiligt und unverletzlich sein.

Mit der Neuformulierung des Sanktionsrechts des Fürsten (Artikel 9 und Art. 65) sollen die Volksrechte gestärkt werden. Ebenfalls werde durch die neue Formulierung des Sanktionsrechtes das Anliegen des Fürsten nach einer demokratischen Legitimation der Monarchie umgesetzt. Das Notstandsrecht des Fürsten (Artikel 10) werde nicht angetastet.

Die Entpolltisierung der Richterwahlen sei mit dem neuen Richterauswahlverfahren (Artikel 107bis, neu)

gewährleistet. Schliesslich wird mit der Klarstellung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes (Art. 112) verdeutlicht, dass es bei künftigen Meinungsverschiedenheiten in Verfassungsfragen eine von allen anerkannte Schiedsstelle im Land gibt. Dieser bisher ungenau formulierte Verfassungsartikel hat in den vergangenen Jahren mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten geführt.

Die Volksinitiative für Verfassungsfrieden soll von der Regierung daraufhin geprüft werden, ob sie die notwendigen völkerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Regierung wird daraufhin die Ergebnisse der Vorprüfung dem Landtag in einem Bericht und Antrag zukommen lassen. Es obliegt dann dem Landtag festzustellen, ob die Initiative mit den bestehenden Staatsverträgen konform geht. Kommt die Initiative zustande, wird sich der Landtag, gemäss Wunsch der Initianten, im März 2003

gleichzeitig mit der Initiative des Fürstenhauses und der Initiative für Verfassungsfrieden auseinandersetzen und beide Initiativen zu Volksabstimmung ausschreiben.

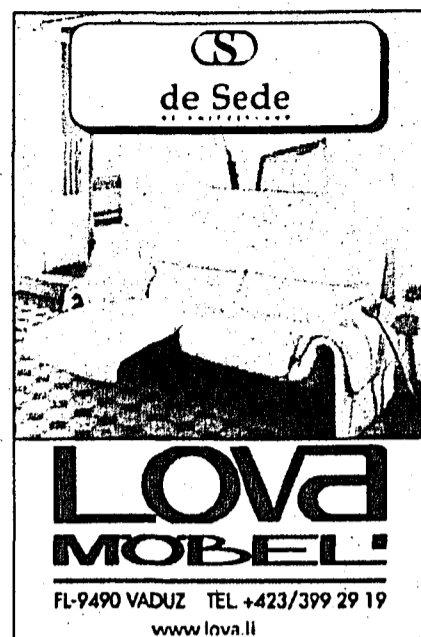
## Doppeltes Ja

Bei der Volksabstimmung komme gemäss Initianten das Doppelte Ja zur Anwendung. Das heisst, wenn beide Vorlagen über 50 Prozent erreichen, gilt diejenige als vom Volk angenommen, welche die höhere Zustimmung erzielt. Erreicht nur eine der beiden Vorlagen das absolute Mehr, tritt diese in Kraft. Wenn keine der Vorlagen das absolute Mehr erreicht, bleibt die geltende Verfassung unverändert bestehen.

## «Positive Bereitschaft»

Carl Walser wies darauf hin, dass die vorliegende Initiative keinesfalls als Wettbewerb oder etwa als Pokerspiel betrachtet werden sollte. Es gehe dar-

ANZEIGE



um, sowohl die bestehende Verfassung als auch die Initiative des Fürstenhauses in gewissen Bereichen zu verbessern und im gemeinsamen Dialog eine Lösung für Liechtenstein zu finden. «Wir gehen selbstverständlich von einer positiven Bereitschaft des Landesfürsten aus», so Walser abschliessend. Der Landesfürst war gestern Abend für eine Stellungnahme nicht erreichbar. Mehr Informationen im Internet unter [www.verfassungsfrieden.li](http://www.verfassungsfrieden.li)

## Bestehende Verfassung - Initiative Fürstenhaus - Initiative «Verfassungsfrieden»

### Sanktionsrecht

**Art. 9**  
Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.

**Art. 65 Abs. 1**  
1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

**Art. 9**  
Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.

**Art. 65 Abs. 1**  
1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich. Erfolgt die Sanktion des Landesfürsten nicht innerhalb von sechs Monaten, dann gilt sie als verweigert.

**Art. 9**  
1) Jedes Gesetz bedarf unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten.  
2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt Innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.  
3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

**Art. 65 Abs. 1**  
1) Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (vorbehältlich Art. 9 Abs. 3), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

### Notstandsrecht Art. 10

Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

1) Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

2) Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, noch die Regel: «Keine Strafe ohne Gesetz» beschränken. Überdies können die Bestimmungen dieses Artikels, des Art. 3, 13ter und 113, sowie des Hausgesetzes durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden. Notverordnungen treten spätestens 6 Monate nach Ihrem Erlass ausser Kraft.

1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Land und Volk existenziell bedroht, kann der Landesfürst das unbedingt Notwendige durch Erlass von Notverordnungen, die der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedürfen, vorkehren.

2) Notverordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landtag oder allenfalls durch den Landesausschuss binnen zwei Wochen ab ihrem Erlass. Anderenfalls treten sie ausser Kraft. Erfolgt die Zustimmung durch den Landesausschuss, hat der Landtag unmittelbar nach seiner Wiedereinberufung darüber zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben.

3) Notverordnungen können diese Verfassung nicht abändern oder aufheben. Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte sind nur in dem Masse zulässig, wie dies die für Liechtenstein geltenden völkerrechtlichen Verträge zulassen.

### Richterwahlen

**Art. 97**  
(Verwaltungsbeschwerdeinstanz)  
... Dieselbe besteht aus einem vom Landesfürsten über Vorschlag des Landtages ernannten rechtskundigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier vom Landtage gewählten Rekursrichtern...

**Art. 102**  
... Das Obergericht und der Oberste Gerichtshof sind Kollegialgerichte, deren Mitglieder vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag ernannt werden. ...

**Art. 105**  
(Staatsgerichtshof)  
... Seine Mitglieder werden vom Landtage gewählt. ... Die Wahl des Präsidenten ... unterliegt der landesfürstlichen Bestätigung.

**Art. 96**  
1) Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtenscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

2) Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzubekunden. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art. 64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art. 113 Abs. 2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

**Art. 107bis**  
1) Der Landesfürst, der Landtag und die Richter bestellen für eine Amtsdauer von vier Jahren je drei Vertreter in ein Gremium, welches zu Händen des Landtages Kandidaten vorschlägt für die Wahl der Landrichter, der Vorsitzenden der Gerichtshöfe, der rechtskundigen Richter und auf Wunsch des Landtages für weitere Richterfunktionen.

2) Für die Wahl der Richter und stellvertretenden Richter bedarf es im Landtag unter Vorbehalt von Art. 58 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

### Kompetenzen Staatsgerichtshof Art. 112

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können, so hat hierüber der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch authentische Interpretation gemäss Art. 111 beseitigt werden können, so hat hierüber auf Antrag des Landesfürsten, des Landtages oder der Regierung der Staatsgerichtshof zu entscheiden.